

Anmerkungen des MIV zum Referentenentwurf der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds - Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV)

(Stand: 03.04.2023)

Der Milchindustrie-Verband dankt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf der Einwegkunststofffondsverordnung.

Der Milchindustrie-Verband e.V. (MIV) repräsentiert mit rund 80 Mitgliedsunternehmen fast die gesamte deutsche Molkereiwirtschaft. Rund 95 Prozent der deutschen Milchlieferung oder rund 30 Millionen Tonnen Milch und 90 Prozent des Exportvolumens werden von MIV-Mitgliedern erbracht. Mit rund 28,5 Milliarden Euro Jahresumsatz ist die Milchindustrie der größte Bereich der deutschen Ernährungsbranche.

Fehlende Transparenz und Schätzwerte als Basis der Abgabesätze

Die von den Herstellern zu zahlende Einwegkunststoffabgabe wird basierend auf den in der EWKFondsV festgelegten Abgabesätzen und der jeweiligen Marktmengen von Einwegkunststoffprodukten auf jährlich ca. 434 Millionen Euro durch das BMUV geschätzt.

Die EWKFondsV beruht auf dem Abschlussbericht eines UBA-Forschungsvorhabens zum Kostenmodell für den Einwegkunststofffonds. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Daten und Studien werden zwar vorgestellt, sind aber unvollständig, zum Großteil nicht transparent und somit nicht nachprüfbar. Die Angaben der auf dem Markt bereitgestellten Mengen der betroffenen Kunststoffprodukte beruht auf Schätzungen mit teilweise sehr hohen Bandbreiten. Den berechneten Reinigungskosten liegen jedoch teils sehr kleine Stichproben zugrunde. Wesentliche Daten der Studie basieren auf fehlerhaften Annahmen, nicht normierten Sortieranalysen, Schätzungen und nicht verifizierbaren Angaben der kommunalen Entsorgungsbetriebe. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass signifikante Belastungen für die Wirtschaft nur auf Basis deutlich breiter angelegter und methodisch einwandfreier Studien eingeführt werden dürfen, die zudem auch den Anforderungen an die Transparenz gerecht werden.

Mittel zur Senkung der Abfallgebühren verwenden


Kommunen werden durch die neue Kostentragungspflicht der Hersteller mit zusätzlichen Finanzmitteln aus dem Einwegkunststofffonds bedacht. Der Entwurf des EWKFondsG merkt dazu nur an, es „könne“ zu einer Entlastung kommen (S.2), was völlig unzureichend ist. Die Mittelverwendung durch die Kommunen und die entsprechende verpflichtende Dokumentation muss in der Rechtsverordnung zum

Kostenmodell eindeutig festgelegt werden. Dies kann auch anteilig für Sensibilisierungsmaßnahmen, den Ausbau der öffentlichen Sammelinfrastruktur und für die Steigerung der Reinigungsqualität erfolgen.

EU-weite Koordinierung gewährleisten

Die Einwegkunststoffrichtlinie muss in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die EU-Kommission hat Leitlinien zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung bisher nur angekündigt. Diese Leitlinien sind für die Einheitlichkeit jedoch unerlässlich. Laut BMUV wurde die Veröffentlichung der Leitlinien jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben; eine Koordination mit anderen Mitgliedstaaten findet dem Vernehmen nach nicht statt. Für Unternehmen mit EU-weiten Aktivitäten, werden die national unterschiedlichen Systeme inklusive der Registrierungsvorgaben eine deutliche Behinderung des Binnenmarktes bedeuten.

Der funktionierende Binnenmarkt in der EU muss eines der Hauptziele der Kommission sowie der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten bleiben.

gez. i. V. 
Referentin